

## **Begründung der Allgemeinverfügung**

zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung

Mit der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) wurden bundesweite Regelungen unter anderem für die Test- und Nachweispflichten von Einreisenden aus Risikogebieten festgelegt.

Vor dem Hintergrund des gemeinsamen grenzüberschreitenden Lebensraumes soll es in Baden-Württemberg Ausnahmen bzw. Erleichterungen von der Test- und Nachweispflicht für bestimmte Personenkreise von Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten geben. Hierfür steht in § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV eine Öffnungsklausel für das Handeln der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zur Verfügung.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV eine Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht für Grenzgänger und Grenzpendler sowie für Besucher von nahen Angehörigen insoweit geschaffen, als in diesen Einzelfällen der Nachweis von kalenderwöchentlich zwei Negativtests ausreichend ist. Zudem kann der Test abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 CoronaEinreiseV auch unverzüglich nach der Einreise durchgeführt werden.

Personen, die Einsatzaufgaben nach Feuerwehrgesetz, Rettungsdienstgesetz oder Polizeigesetz wahrnehmen, sind aufgrund der Eilbedürftigkeit der Einsätze und der in der Regel nur kurzen Aufenthaltsdauer in Baden-Württemberg oder dem Hochinzidenzgebiet gänzlich von der Test- und Nachweispflicht befreit.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist damit zu rechnen, dass Nachbarländer des Landes Baden-Württemberg zu Hochinzidenzgebieten erklärt werden können. Die oben genannten Personengruppen müssten sich dann vor der Einreise regelmäßig testen lassen. Die Mobilität dieser Personen im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts soll nicht zulasten der Funktionsfähigkeit von Betrieben im Grenzbereich eingeschränkt werden. Aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie sind auch beim Besuch naher Angehöriger Ausnahmen zuzulassen. Als Besucher von nahen Angehörigen gelten Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts. Zum Ausgleich müssen sowohl Grenzpendler und Grenzgänger als auch Besucher von nahen Angehörigen bei regelmäßiger Einreise über einen maximal zweimal kalenderwöchentlich durchgeführten negativen Test verfügen. Es wird für diese Personenkreise zudem geregelt, dass für den Fall, dass ein negatives Testergebnis nicht bereits bei Einreise vorgelegt werden kann, die Testung unverzüglich im Inland nachzuholen ist.

Das Testergebnis ist zu dokumentieren und mitzuführen, sobald es vorliegt. Die Regelungen der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne bleiben in allen Fällen unberührt. Die oben genannten Ausnahmen stellen nicht nur ein praxisnahes, sondern auch infektiologisch vertretbares Vorgehen dar. Bei Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten liegt ein abstraktes Infektionsrisiko vor, das unter Einhaltung von den z.B. am Arbeitsplatz vorliegenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen noch zusätzlich minimiert werden kann. Durch die verpflichtenden Testungen sowohl bei Grenzpendlern bzw. Grenzgängern sowie bei Besuchern von nahen Angehörigen wird das Schutzniveau erhöht, da hierbei in der Regel auch asymptomatisch infizierte Personen identifiziert werden können.

Somit werden die besonderen Bedürfnisse sowie Herausforderungen der oben genannten Personengruppen angemessen berücksichtigt. Die beschriebene Erleichterung ist unter diesen Voraussetzungen im Vergleich zu anderen Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten aus infektionsschutzrechtlicher Sicht angemessen.